

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
6. Die Abrundungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom mit Nebenbestimmungen erteilt.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
8. Die Auflagen wurden durch den satzungsermittelnden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister
9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Belsch,

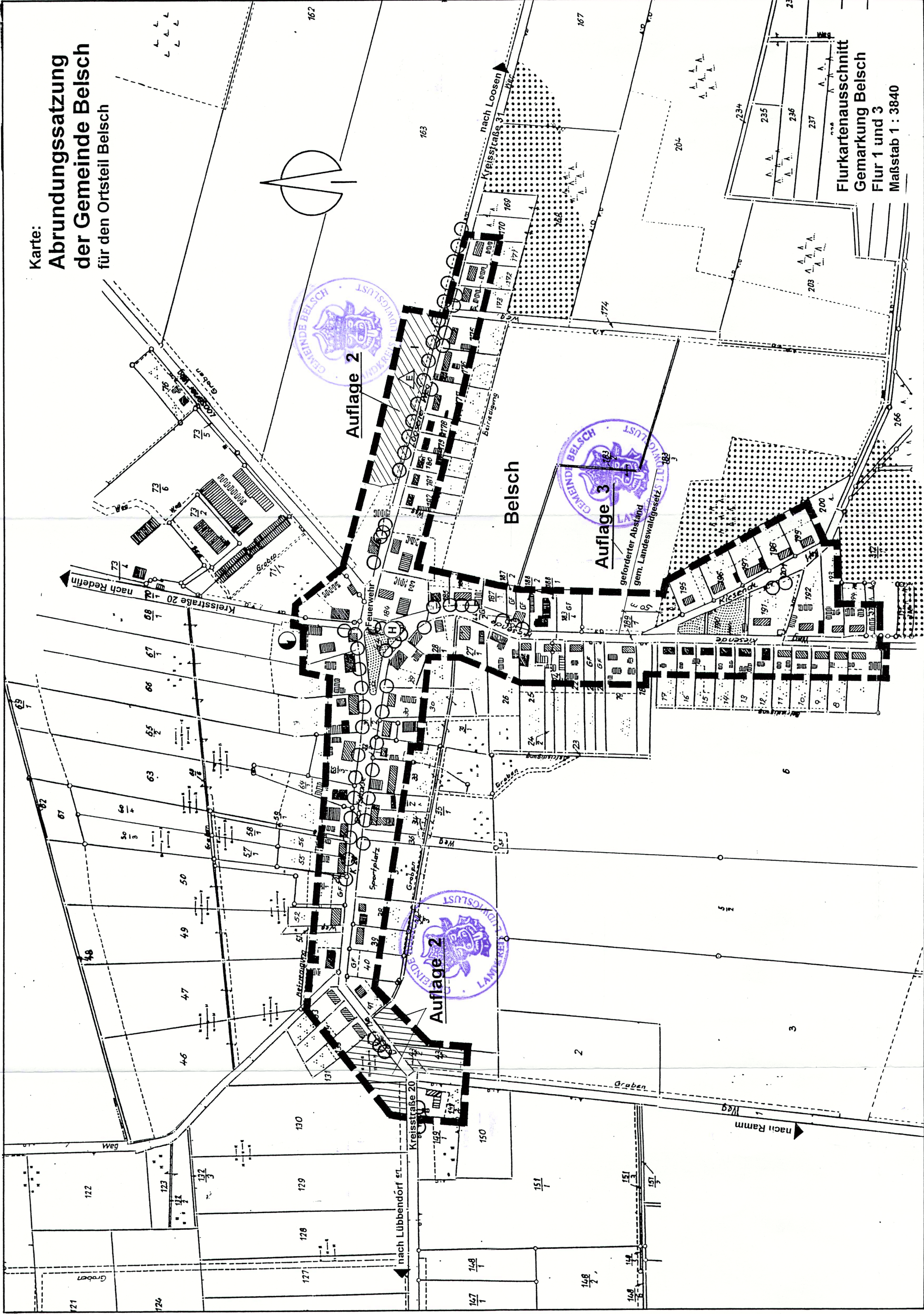
Siegel

Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Rechtswort rechtsverbindlich geworden.

Belsch,

Siegel

Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Gränze des räumlichen Geltungsbereiches

Grünfläche

Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abrundungsfläche (gemäß § 34 Satz 1 Nr. 3)

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude

Verkehrsflächen

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Haltestelle Bus

Trifstation

ortsbildprägender Baumbestand

Wald

Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

Satzung
der Gemeinde Belsch

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Belsch

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung des Baugesetzbuches (BGBL I S. 2141 ber. I S. 137) vom 27. August 1997 sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.05.1999 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Belsch erlassen:

Auflage 1

Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1: 3 840) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Begrenzungslinie des Geltungsbereiches beträgt generell 35m.

Auflage 4

Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.2 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind mit einem Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

2.3 Die geplante Bebauung am Loosener Weg ist außerhalb des Kronenbereiches der Straßenbäume zu errichten. Die Grundstückszufahrten sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

Auflage 3

Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Abrundungsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb planter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

Auflage 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Der Bürgermeister

Hinweise:

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkultur oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodenkultur spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkultur bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V)

Die Abrundungssatzung der Gemeinde Belsch für den Ortsteil Belsch wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust vom 16. 08. 1999 mit 1 Maßgabe und 5 Auflagen genehmigt. Die Maßgabe wurde erfüllt und die Auflagen berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung der Abrundungssatzung, die auf der Gemeindevertretersitzung am durch Betrittsbeschluss beschlossen wurde.

Der Bürgermeister

Abrundungssatzung

Gemeinde Belsch, Landkreis Ludwigslust
für den Ort Belsch

M. 1: 3 840

Dezember 2000